

Kurs für Vermessungslehrlinge

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **32 (1934)**

Heft 11

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der in dieser Bestimmung enthaltene Flurzwang ermöglicht nun, das gesteckte Ziel zu erreichen.

Die Kosten des Unternehmens betragen 258,000 Franken. Auf den einzelnen Grundeigentümer berechnet, ergibt sich nach Abzug der Subventionsbeiträge des Bundes, Kantons und der Gemeinde ca. 12 Fr. pro Ar für die Rebgebiete und ca. 6 Fr. pro Ar für die außerhalb der geschlossenen Lagen gelegenen Gebiete. Zudem entfällt auf die einzelne Rebparzelle mit Wasseranschluß eine Zusatzbelastung von 6 Fr. pro Ar.

Die trefflichen Ausführungen von Herrn Kantonsgeometer Bühler wurden mit Beifall aufgenommen. Sie zeigten, wie durch die Initiative des kantonalen Meliorationsamtes und die Einsicht der fortschrittlichen Osterfinger Rebbauern im kleinen Kanton Schaffhausen ein Werk geschaffen wurde, welches volle Anerkennung verdient und als vorzüglich gelungen bezeichnet werden darf.

Im Anschluß an das Referat begrüßte der anwesende Kommissionspräsident, Herr a. Kantonsrat Stoll, die erschienenen Grundbuchgeometer und machte dann noch einige Mitteilungen über die Schwierigkeiten, die bei der Durchführung des Unternehmens zu überwinden waren. Hierauf begaben sich die Herren Kollegen in den „Hirschen“, um bei munterer Unterhaltung und froher Geselligkeit den neuen „Osterfinger“ zu prüfen.

Alles in allem: es war eine lehrreiche und schöne Tagung.

-r.

Kurs für Vermessungslehrlinge.

Für Lehrlinge, die noch keinen theoretischen Kurs oder erst den Anlernkurs besucht haben, findet vom 7. Januar bis 23. März 1935 ein erster theoretischer Kurs statt.

Anmeldeformulare können von der Direktion der Gewerbeschule Zürich, Ausstellungsstraße, bezogen werden.

Anmerkung:

Die Verlängerung des Kurses ist bedingt durch das am 1. Januar 1933 in Kraft getretene Gesetz über die berufliche Ausbildung unter Berücksichtigung einer dreieinhalb bis vierjährigen Lehrzeit.

Pfäffikon (Zch.), den 1. November 1934.

Geometerverein Zürich-Schaffhausen:

Der Präsident: *L. Vogel.*

Kleine Mitteilungen.

Nachstehende Notiz erschien letzter Tage in verschiedenen Schweizerzeitungen:

Ein origineller Gruß.

Originell bedacht wurden die Mitglieder des Schiedsgerichts — Obmann war alt Bundesrat *Häberlin* — zur Bereinigung der Grenze Uri-Schwyz am Klausenpaß. Letzten Dienstag fand ein Augenschein nördlich des Urnerbodens statt. Der steile Gipfelaufbau des Glattenstockes im Kamm der Jägerstöcke wurde eben erstiegen, als ein Flugzeug seine eleganten Beobachtungsschleifen über dem Berg zieht; eine Rolle wird abgeworfen und bleibt glücklich liegen, trotz der zahlreichen Spalten dieser zerklüfteten Kalkfelsen. Frische Nelken sind in der Hülle, für jeden Richter eine. Der Gerichtsexperte, der eidgenössische Vermessungsdirektor Baltensberger, freut sich über das volle Gelingen seiner liebens-